

2.2.1.

Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

vom 7. November 2002

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 12 des EDK-Statuts vom 2. März 1995,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹Der Finanzhaushalt ist sparsam und effizient zu führen.

²Ausgaben können grundsätzlich nur aufgrund bewilligter Budgetkredite getätigt werden.

³Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht zu halten.

Art. 2 Betriebskapital

¹Das Betriebskapital (Reserve) beträgt mindestens 15% des Jahresbudgets. Das für die Berechnung des Betriebskapitals massgebende Jahresbudget bemisst sich aus dem jährlichen Gesamtumsatz abzüglich der Beiträge an die Institutionen der EDK¹.

²Dem Betriebskapital (Betriebsreserve) ist jährlich mindestens 50% eines allfälligen Einnahmenüberschusses (Jahresgewinn) zuzuweisen. Ausnahmsweise kann hiervon ganz oder zum Teil

¹ Änderung vom 2. Oktober 2003.

abgewichen werden, sofern der Mindestumfang des Betriebskapitals gemäss Absatz 1 gewährleistet ist². Der restliche Einnahmenüberschuss dient zur Bildung von Rückstellungen für besondere, noch nicht abschliessend bestimmbar Zwecke gemäss Artikel 8, oder er wird den Kantonsbeiträgen des nächsten Jahres gutgeschrieben.

³Das Betriebskapital darf für den Budgetausgleich zwecks kontinuierlicher Entwicklung der Kantonsbeiträge zur Deckung von Verlusten (Mehrausgaben) gemäss Artikel 9 oder für Massnahmen verwendet werden, die von der Plenarversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden, aber nicht budgetiert wurden.

Art. 3 Rechnungsführung

¹Verantwortlich für das Rechnungswesen ist das Generalsekretariat. Es erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und aus dem Jahresbericht zusammensetzt.

²Die Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrer (WBZ) führt gestützt auf die vorliegenden Richtlinien der EDK eine eigene Rechnung.

³Für die mit dem Bund gemeinsam getragenen Institutionen werden deren Statuten vorbehalten.

Art. 4 Buchführung und Rechnungslegung

¹Die Buchführung der EDK ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich zu führen.

²Die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheit, Genauigkeit, Spezifikation der Jahresrechnung, der Wesentlichkeit der Angaben, der Vorsicht, der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, der Vergleichbarkeit, des Verursacherprinzips, der Dokumentation und der Rechtzeitigkeit (Aktualität).

² Änderung vom 4. Mai 2007

Art. 5 Ausgabenkompetenz

¹Für die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets der EDK ist unter Vorbehalt von Artikel 9 die Generalsekretärin/der Generalsekretär zuständig. Sie/er kann, unter Wahrung ihrer/seiner Verantwortlichkeit, die Zuständigkeit für einzelne Budgetpositionen delegieren.

²Wird eine Ausgabe notwendig, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, darf sie in der Regel nur getätigt werden, wenn ein anderer Kredit entsprechend gekürzt wird. Zuständig dafür ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär, sofern die mit dem genehmigten Budget verfolgten Ziele weiterhin verfolgt werden können; andernfalls ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Budget

¹Im jährlichen Budget sind vollständig und spezifiziert die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahrs aufzunehmen. Das Budget enthält im Besonderen auch den Kantonsbeitrag, der, nach Abzug der übrigen Einnahmen, für die Deckung des Fehlbetrags erforderlich ist.

²Die Budgetentwürfe für die einzelnen Positionen sind von den jeweils Verantwortlichen bis spätestens Ende Februar dem Generalsekretariat einzureichen. Die Institutionen oder Drittorganisationen der EDK haben ihre Jahresrechnung zusammen mit der Stellungnahme ihres Aufsichtsorgans bis Ende März dem Generalsekretariat einzureichen.

³Die Kommission der Departementssekretäre (DSK) erarbeitet jeweils bis Ende April das Budget aufgrund der Entwürfe des Generalsekretariats.

⁴Zur abschliessenden Budgetberatung in der DSK ist ein Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz einzuladen.

⁵Der Vorstand beschliesst über den Entwurf der DSK und stellt der Plenarversammlung Antrag.

Art. 7 Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und aus dem Anhang und enthält sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögensänderungen. Alle wesentlichen Abweichungen vom Budget sind zu begründen.

²Die DSK überprüft die Jahresrechnung zuhanden des Vorstands im Hinblick auf Zweckbestimmung und Aufgaben der verschiedenen Institutionen und Organe.

³Der Vorstand unterbreitet die Rechnung des vergangenen Jahres, wenn immer möglich zusammen mit dem Budget des folgenden Jahres, der Plenarversammlung zur Genehmigung.

Art. 8 Rückstellungen/Rechnungsüberschüsse

¹Bei einem allfälligen Rechnungsüberschuss können Rückstellungen zur Finanzierung von erwarteten, in Höhe, Zeitpunkt, Empfänger oder Tatbestand nicht bestimmbar Verpflichtungen gebildet werden. Daneben sind auch Rückstellungen für besondere Zwecke möglich. Zuständig für die Bildung von Rückstellungen ist die Plenarversammlung, über deren Verwendung beschliesst der Vorstand.

²Ein allfällig verbleibender Gewinn ist den Kantonsbeiträgen des nächstfolgenden Jahres gutzuschreiben.

³Vorbehalten werden die Bestimmungen zur Äufnung des Betriebskapitals gemäss Artikel 3.

Art. 9 Rechnungsdefizit

¹Ein allfälliges Rechnungsdefizit wird ganz oder teilweise aus dem Betriebskapital gedeckt.

²Das darüber hinausgehende Defizit ist innert der beiden folgenden Jahre auszugleichen.

Art. 10 Finanzplan

¹Das Generalsekretariat ist verpflichtet, zusammen mit dem Budget einen Finanzplan vorzulegen.

²Der Finanzplan umfasst mindestens vier Planungsjahre, nämlich das aktuelle Budgetjahr und zusätzlich mindestens drei weitere Planungsjahre.

³Er hat den mutmasslich zu erwartenden Aufwand und die mutmasslich zu erwartenden Ausgaben, Erträge und Einnahmen möglichst vollständig zu erfassen.

⁴Im Weiteren beinhaltet er die im jeweiligen Budgetjahr von jedem Kanton mutmasslich zu leistenden Beiträge.

Art. 11 Finanzkontrolle

¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkontrolle eines Kantons.

²Der Vorstand bestimmt die Finanzkontrolle im Einvernehmen mit dem Erziehungs- und Finanzdepartement des betreffenden Kantons³.

Art. 12 Kantonsbeiträge

¹Der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Aufwand wird durch die Beiträge der Mitgliederkantone finanziert.

²Das Generalsekretariat teilt den Kantonen die auf sie fallenden Beiträge unmittelbar nach der Gutheissung des Jahresbudgets mit. Es stellt jeweils im Dezember Rechnung für die Beiträge des folgenden Jahres.

³Die Beiträge werden mit Jahresbeginn fällig.

³ Änderung vom 2. Oktober 2003.

Art. 13 Besoldungsordnung

Die rechtliche Grundlage für die Besoldung des ständigen Personals des Generalsekretariats sind die Gehaltsverordnung und das Gehaltsdekret des Kantons Bern. Zuständig für den Vollzug ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär.

Art. 14 Sitzungsgelder, Spesen und andere Vergütungen

¹Der Vorstand regelt in besonderen Beschlüssen

- a. die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- b. die Spesenentschädigungen für das Generalsekretariat und die übrigen EDK-Organe und
- c. die Arbeitshonorare für besondere Dienstleistungen (Expertinnen/Experten, Beauftragte).

²Die entsprechenden Ansätze des Kantons Bern gelten dabei als Richtlinien.

Art. 14^{bis} Institutionen der EDK⁴

Für die Institutionen der EDK mit Leistungsauftrag und Globalbudget gelten die vorliegenden Richtlinien vorbehältlich folgender Abweichungen:

- a. die Artikel 3, 5, 6, 7 und 10 gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der in den Statuten der jeweiligen Institution geregelten Finanzkompetenzen sowie nach den Vorgaben im Leistungsauftrag,
- b. ein allfälliges Defizit gemäss Artikel 9 Absatz 2 ist innert der Leistungsauftragsperiode auszugleichen,
- c. Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 12 sind nicht anwendbar,

⁴ Änderung vom 2. Oktober 2003.

- d. das Betriebskapital (Reserve) für die Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ) beträgt mindestens 7,5% des Jahresbudgets. Das für die Berechnung des Betriebskapitals massgebende Jahresbudget bemisst sich aus dem jährlichen Gesamtumsatz.⁵

Art. 15 Aufhebung eines Erlasses

Die Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der EDK vom 19. September 1985 werden aufgehoben.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Richtlinien treten sofort in Kraft.

Genf, 7. November 2002

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁵ Änderung vom 29. August 2005; die Änderung tritt sofort in Kraft.